

Satzung des



Eingetragen beim Amtsgericht Kassel. Vereinsregister Nr. 850 VR 1429.

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

- 1.1. Der Verband führt den Namen KARNEVAL-VERBAND KURHESSEN und hat seinen Sitz in Kassel. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Gründungsdatum ist der 21. Januar 1973.
- 1.2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 den Zusammenschluss, die Förderung sowie die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums der im kurhessischen Raum ansässigen Karnevalsgesellschaften/-vereine,
 - 2.2.2 Pflege karnevalistischen Brauchtums nach landschaftlich gebundener Grundlage
- 2.3. Helfende Funktion gegenüber den Mitgliedsvereinen, sowie deren Beratung.
- 2.4. Kontakte zu Regierungsstellen, kommunalen und Landesbehörden sowie der GEMA im Interesse der Mitgliedsvereine.
- 2.5. Durchführung von Arbeitstagen.
- 2.6. Zu den Aufgaben des KVK gehört es, ganzjährig Jugendarbeit zu leisten. Für diesen Zweck wählen die stimmberechtigten Mitgliedsgesellschaften, gemäß der gültigen Satzung, eine / einen Jugendreferentin / Jugendreferenten und zwei Beisitzer / Beisitzerinnen in den Jugendausschuss.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Verbandes können alle im Regionalbereich beheimateten Karnevalsgesellschaften und -vereine werden, sowie Vereine, die karnevalistisches Brauchtum pflegen, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Karnevalsgesellschaften und -vereine des angrenzenden westfälischen und niedersächsischen Raumes können nach Rücksprache mit den jeweiligen Regionalverbänden Mitglied des Karneval-Verband Kurhessen werden.
- 3.2. Das Aufnahmebegehren ist schriftlich einzureichen. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, steht dem betroffenen Verein die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 3.3. Missbräuchliche Nutzung und Anwendung der Bekanntgabe der Verbandsmitgliedschaft zum Zwecke der Erreichung eines finanziellen Vorteils sind unzulässig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1. durch freiwilligen Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann und drei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden muss.
- 4.2. durch Auflösung des Mitgliedsvereins, wobei der Austritt sofort wirksam wird.
- 4.3. durch Ausschluss aus dem Karneval-Verband Kurhessen. Ausschlussgründe sind:
 1. Verstoß gegen die Satzung.
 2. Gröbliche Verletzung der Verbandsinteressen.
 3. Verbandsschädigendes Verhalten.
 4. Wenn der Mitgliedsverein trotz Mahnung mit den Verbandsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4.4. Den Ausschluss kann das Präsidium beschließen und ist unter Angabe der Ausschließungsgründe dem betroffenen Verein mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 4.5. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Verein das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 4.6. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden.
- 4.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht der betroffene Verein vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 4.8. Mit dem Ausschluss verliert der betroffene Verein alle Vergünstigungen, die er durch die Mitgliedschaft im Karneval-Verband Kurhessen genoss.
- 4.9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages besteht bis zum 31.05. des Geschäftsjahres, in dem der Austritt wirksam wurde.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

Das Präsidium und die Mitgliederversammlung.
Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Präsidium

- 6.1. Das Präsidium besteht aus:
dem Präsidenten
dem Protokollchef
dem Schatzmeister
und vier Vizepräsidenten
als geschäftsführendes Präsidium
sowie den Mitgliedern der Ausschüsse.
- 6.2. Das Präsidium setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Mitgliedsvereine zusammen; sie sollen regional unterschiedlichen Sitz haben.
Der Präsident und der Protokollchef sollen möglichst im selben Ort wohnen.
- 6.3. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig, jedoch sind Fachaufgaben auf die Präsidiumsmitglieder zu delegieren.
- 6.4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Sie handeln im Auftrage des Gesamtpräsidiums.
- 6.5. Im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung des Präsidenten oder anderer Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums wird dieser (werden diese) durch den (die) an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.
Die verbliebenen Präsidiumsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl oder Nachwahl des Präsidiums durch die von ihnen einzuberufene Mitgliederversammlung.
- 6.6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
- 6.7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind.
- 6.8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.9. Personen, die keinem Mitgliedsverein des KVK angehören, können im KVK kein Amt ausüben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums mit anschließender Aussprache.
 2. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums, soweit erforderlich (siehe § 6).
 3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Die Erledigung der anstehenden Anträge.
 6. Die Wahl der Kassenprüfer.
 7. Die Bildung von Ausschüssen und die Wahl deren Mitglieder
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher, mindestens aber vierzehn Tage vorher einzuberufen.
- 7.4. Für die rechtliche Wirksamkeit der Einladung zur Mitgliederversammlung genügt es, wenn diese von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums im Auftrage des geschäftsführenden Präsidiums unterschrieben ist.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereine.
- 7.7. Bei Zweckänderung oder Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitgliedsvereine erforderlich.
- 7.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 25% aller Mitgliedsvereine innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- 7.9. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

§ 8 Mitgliederbeitrag

- 8.1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.2. Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringeschuld.

§ 9 Protokolle

Von allen Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollchef abzuzeichnen.

§ 10 Auflösung des Verbandes

- 10.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen „UNICEF“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 10.2 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7.7. festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

- 10.3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Protokollchef vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.06. und endet mit dem 31.05.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23.04.2017.

Gültig ab 23.04.2017